

Donnerstag,
20. Dezember 2018

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 17. Dezember 2018	1966
Sitzung des Kantonsrats vom 24. Januar 2019	1968

Regierungsrat und Staatskanzlei

Schliessung der Büros über die Weihnachts- und Neujahrstage	1969
Regierungsratsbeschluss über die Förderungsorte und die Verteilung der Bewilligungen betreffend den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland für die Jahre 2019/2020	1970

Gesetzessammlung

Finanzvorlage 2019: Nachträge vom 17. Dezember 2018	1972
Ausführungsbestimmungen:	
über die Gebühren des Amtes für Arbeit	1985
über die amtliche Steuerschätzung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke	1987
über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit	1990
zum Feuerwehrgesetz	1991
über den Fonds für die Wohnraumbeschaffung und Integration im Asyl- und Flüchtlingsbereich	1992

Departemente

Prämienverbilligung 2019	1993
Aufforderung zur amtlichen Öl- und Holzfeuerungskontrolle	1994
Baugesuche und Sonderbewilligungen	2001



Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 17. Dezember 2018

- Vorsitz: Kantonsratspräsident Peter Wälti, Giswil.
- Anwesend: Am 17. Dezember 2018 anwesend 54 Mitglieder. Entschuldigt abwesend das Kantonsratsmitglied Hans-Melk Reinhard, Sachseln, den ganzen Tag.
- Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, 17. Dezember 2018, 9.00–11.00 Uhr.

Gesetzgebung

Finanzvorlage 2019:

Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz. Ergebnis erste Lesung vom 5. Dezember 2018. Auf Antrag des Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Dominik Rohrer, Sachseln, stimmt der Kantonsrat dem Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz mit 53 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Nachtrag zum Behördengesetz. Ergebnis erste Lesung vom 5. Dezember 2018. Auf Antrag des Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Dominik Rohrer, Sachseln, stimmt der Kantonsrat dem Nachtrag zum Behördengesetz mit 53 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Nachtrag zur Personalverordnung. Ergebnis erste Lesung vom 5. Dezember 2018. Auf Antrag des Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Dominik Rohrer, Sachseln, stimmt der Kantonsrat dem Nachtrag zur Personalverordnung mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 3 Enthaltungen) zu.

Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz. Ergebnis erste Lesung vom 5. Dezember 2018. Auf Antrag des Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Dominik Rohrer, Sachseln, stimmt der Kantonsrat dem Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz mit 37 Stimmen zu 9 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) zu.

Nachtrag zur Fischereiverordnung. Ergebnis erste Lesung vom 5. Dezember 2018. Auf Antrag des Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Dominik Rohrer, Sachseln, stimmt der Kantonsrat dem Nachtrag zur Fischereiverordnung mit 53 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Nachtrag zum Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal. Ergebnis erste Lesung vom 5. Dezember 2018. Auf Antrag des Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Dominik Rohrer, Sachseln, stimmt der Kantonsrat dem Nachtrag zum Gesetz über die Planung, den Bau und die

Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal mit 53 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Nachtrag zum Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach. Ergebnis erste Lesung vom 5. Dezember 2018. Auf Antrag des Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Dominik Rohrer, Sachseln, stimmt der Kantonsrat dem Nachtrag zum Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach mit 53 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern. Ergebnis erste Lesung vom 5. Dezember 2018. Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 12. Dezember 2018. Auf Antrag des Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Dominik Rohrer, Sachseln, stimmt der Kantonsrat dem Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 5 Enthaltungen) zu.

Nachtrag zur Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen. Ergebnis erste Lesung vom 5. Dezember 2018. Auf Antrag des Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Dominik Rohrer, Sachseln, stimmt der Kantonsrat dem Nachtrag zur Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 2 Enthaltungen) zu.

Nachtrag zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Ergebnis erste Lesung vom 5. Dezember 2018. Auf Antrag des Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Dominik Rohrer, Sachseln, stimmt der Kantonsrat dem Nachtrag zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung mit 43 Stimmen zu 7 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) zu.

Verwaltungsgeschäfte

Bericht 2017 der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission (IFHK) der Hochschule Luzern (HSLU). Bericht 2017 der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission, datiert vom September 2018. Vom Bericht wird auf Antrag des Referenten der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission, Peter Seiler, Sarnen, mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme Kenntnis genommen.

Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an die Sanierung der Wasserversorgung Kaiserstuhl-Bürglen, Gemeinde Lungern. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 18. September 2018. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Marcel Jöri, Alpnach, wird mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 1 Enthaltung) für die Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen, Gemeinde Lungern, ein Kantonsbeitrag von 90 Prozent des Bundesbeitrags, höchstens aber Fr. 372'600.– bewilligt.

Parlamentarische Vorstösse

Motion betreffend Förderung von Leistungssportlern im Kanton Obwalden. Kantonsrätin Cornelia Kaufmann-Hurschler, Engelberg, erläutert die Motion vom 29. Juni 2018. Die schriftliche Beantwortung des Regierungsrats vom 18. September 2018 wird von Regierungsrat Christian Schäli ergänzt. Der Rat stimmt dem Vorstoss mit 36 Stimmen zu 10 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) zu.

Motion betreffend Überprüfung der Verwendung der Swisslos-Gelder und der damit einhergehenden Kompetenzen des Regierungsrats. Kantonsrat Adrian Haueter-Zumbühl, Sarnen, erläutert die Motion vom 6. September 2018. Die schriftliche Beantwortung des Regierungsrats vom 6. November 2018 wird von Regierungsrat Daniel Wyler ergänzt. Der Rat wandelt die Motion in ein Postulat um und nimmt es mit 41 Stimmen zu 11 Stimmen (bei 1 Enthaltung) an.

Motion betreffend Einsatz von Flüsterbelägen auf Kantonsstrassen. Kantonsrat Max Rötheli, Sarnen, erläutert die Motion vom 6. September 2018. Die schriftliche Beantwortung des Regierungsrats vom 6. November 2018 wird von Landstatthalter Josef Hess ergänzt. Der Rat wandelt die Motion in ein Postulat um und lehnt den Vorstoss mit 39 Stimmen zu 11 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) ab.

Als neuer Vorstoss wird eingereicht:

Interpellation betreffend Abschaffung des Schwerpunktfaches Latein an der Kantonsschule Obwalden von Kantonsrat Mike Bacher, Engelberg.

Sarnen, 17. Dezember 2018

Ratssekretariat des Kantonsrats

Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Donnerstag, 24. Januar 2019, 9.00 Uhr* ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

I. Gesetzgebung

1. Stromversorgungs- und Energiebereich:
 - a. Nachtrag zum EWO-Gesetz (22.18.06); zweite Lesung
Kommissionspräsidentin Monika Rügger, Engelberg
 - b. Nachtrag zum Baugesetz (22.18.07); zweite Lesung
Kommissionspräsidentin Monika Rügger, Engelberg

II. Verwaltungsgeschäfte

1. Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2019 bis 2022 sowie Budget 2019 (32.18.10/33.18.05)
Präsident der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Dominik Rohrer, Sachseln
Präsident der Rechtspflegekommission Albert Sigrist, Giswil
2. Melchtalerstrasse St. Niklausen-Melchtal, Substanzerhaltung und Ausbau, Objektkredit, 2. Etappe (34.18.03)
Kommissionspräsident Marcel Jöri, Alpnach
3. Genehmigung des Wasserbauprojekts Aufwertung Südufer Alpnach, Teilprojekt Mündungsbucht (34.18.04)
Kommissionspräsident Adrian Haueter, Sarnen

Sarnen, 17. Dezember 2018

Im Namen der Ratsleitung
Ratssekretariat des Kantonsrats

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros über die Weihnachts- und Neujahrstage

Kantonale Verwaltung

Staatskanzlei

Finanzdepartement

Sicherheits- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Bildungs- und Kulturdepartement

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

24. Dezember 2018 bis und mit 2. Januar 2019 *Büros geschlossen*

Die nachstehend aufgeführten Amtsstellen sind wie folgt erreichbar:

27. und 28. Dezember 2018

Büros offen

Passbüro

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Soziale Dienste Asyl

Verkehrs- und Sicherheitszentrum

Jederzeit erreichbar bleiben:

Kantonspolizei

sowie folgende Stellen via Kantonspolizei für Notfälle:

Staatsanwaltschaft

Opferberatungsstelle

Straf- und Massnahmenvollzug

Gemeindeverwaltungen

24. Dezember 2018

Kerns, Sachseln, Giswil, Lungern

Büros geschlossen

24. Dezember 2018 bis und mit 2. Januar 2019

Sarnen, Alpnach

Büros geschlossen

31. Dezember 2018

Kerns, Sachseln, Giswil, Lungern

Engelberg

Büros geschlossen

ab 11.30 Uhr geschlossen

1. und 2. Januar 2019

Kerns, Sachseln, Giswil, Lungern, Engelberg

Büros geschlossen

Sarnen, 13. Dezember 2018

Staatskanzlei

Regierungsratsbeschluss über die Förderungsorte und die Verteilung der Bewilligungen betreffend den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland für die Jahre 2019/2020

vom 11. Dezember 2018

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 2. Juli 1987¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 Förderungsorte

¹ Als Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in Apparthotels durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern, werden im Sinne von Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland²⁾ bezeichnet:

¹⁾ GDB 213.81

²⁾ SR 211.412.41

- a. Sarnen;
- b. Kerns;
- c. Sachseln;
- d. Alpnach;
- e. Giswil;
- f. Lungern;
- g. Engelberg.

Art. 2 Kontingentsverteilung

¹ Die Verteilung der Bewilligungen aus dem kantonalen Kontingent im Sinne von Art. 11 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland³⁾ wird durch die Bewilligungsbehörde in der Reihenfolge der Erledigung der Bewilligungsgesuche vorgenommen.

Art. 3 Gültigkeitsdauer

¹ Dieser Beschluss gilt ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020.

² Er ist dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen⁴⁾.

Sarnen, 11. Dezember 2018

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christoph Amstad
Landschreiber: Nicole Frunz Wallimann

³⁾ [SR 211.412.41](#)

⁴⁾ [SR 211.412.41](#) (Art. 36 Abs. 3)

Gesetzessammlung

Referendumsvorlage

Staatsverwaltungsgesetz

Nachtrag vom 17. Dezember 2018

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 130.1 (Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Angestellte können sich zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits die letzten zehn Jahre beim Kanton angestellt waren.

Art. 59 Abs. 1

¹ Der Kanton versichert die in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie die Angestellten gegen:

- b. *(geändert)* Berufs- und Nichtberufsunfälle.
- c. *Aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 17. Dezember 2018

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Peter Wälti
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 21. Januar 2019, 17.00 Uhr.

Referendumsvorlage

Gesetz über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)

Nachtrag vom 17. Dezember 2018

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst.

I.

Der Erlass GDB 130.4 (Gesetz über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen [Behördengesetz] vom 3. September 1999) (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 17. Dezember 2018

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Peter Wälti
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 21. Januar 2019, 17.00 Uhr.

Referendumsvorlage

Personalverordnung

Nachtrag vom 17. Dezember 2018

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 141.11 (Personalverordnung vom 29. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 3 (geändert)

³ Gibt der gesundheitliche Zustand von Angestellten zu Besorgnis Anlass oder bestehen Zweifel an der Leistungsfähigkeit, so kann die für die Anstellung zuständige Stelle oder das Personalamt ein Arztzeugnis verlangen oder die Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung veranlassen.

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Angestellte haben während 90 Tagen und im Umfang der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf die Fortzahlung des bisherigen Nettolohnes und der Sozialzulagen. Bei längerdauernder Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf 80 Prozent des Grundlohnes zuzüglich allfälliger Sozialzulagen, längstens aber für 720 Tage. Nicht eingeschlossen sind Abgeltungen für Inkonvenienzen, wie beispielsweise Nacht- oder Sonntagszulagen oder besondere Prämien.

² Der Regierungsrat kann für die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Hälfte der Prämie tragen die Angestellten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 17. Dezember 2018

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Peter Wälti
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 21. Januar 2019, 17.00 Uhr.

Referendumsvorlage

Finanzhaushaltsgesetz

Nachtrag vom 17. Dezember 2018

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 55 Abs. 3, Abs. 7 (geändert)

³ Die Abschreibungssätze betragen bei degressiver Abschreibung:

- | | |
|-------------------------------------------------------|--------------|
| b. (<i>geändert</i>) Tiefbauten | 7,0 % |
| c. (<i>geändert</i>) Hochbauten | 8,0 % |
| d. (<i>geändert</i>) Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge | 35,0 % |
| e. (<i>geändert</i>) Investitionsbeiträge an Dritte | mind. 10,0 % |
| g. (<i>geändert</i>) Informatik | 50,0 % |

⁷ Anlagen, welche mit zweckgebundenen Staatssteuern finanziert werden, sind in Abweichung zu Absatz 1 bereits im Jahr der Investition abzuschreiben. Es gelten die Abschreibungssätze gemäss Absatz 3 beziehungsweise 4. Überschüsse von mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen sind zwingend auch bei einem allfällig bestehenden Bilanzfehlbetrag für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts zu verwenden. Die Verbuchung und der Ausweis in der Jahresrechnung sowie in der Anlagebuchhaltung haben gemäss Absatz 6 zu erfolgen. Dies gilt sachgemäss auch für mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhen-¹⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen.

Art. 101 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die kantonale Finanzkontrolle überwacht im Auftrag des Regierungsrats die einheitliche Rechnungsführung der Einwohnergemeinden nach den Vorschriften von Art. 21 bis 35 dieses Gesetzes anhand des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.

¹⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

² Die Einwohnergemeinden haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen:

³ Die Finanzkontrolle erstellt eine vergleichende Statistik über die Finanzkennzahlen der Einwohnergemeinden nach Art. 35 dieses Gesetzes.

Art. 103b (neu)

Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 17. Dezember 2018

¹ Der Kanton hat in der Erfolgsrechnung 2018 zusätzliche Abschreibungen zu tätigen. Diese umfassen bis auf mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen alle nach Art. 55 dieses Gesetzes unterstehenden abzuschreibenden Anlagen.

² Das Budget 2019 untersteht nicht der Begrenzung nach Art. 34 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 17. Dezember 2018

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Peter Wälti
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 21. Januar 2019, 17.00 Uhr.

Referendumsvorlage

Fischereiverordnung

Nachtrag vom 17. Dezember 2018

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 651.21 (Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Fischereikommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Sie wird durch den Leiter oder die Leiterin der zuständigen Fachstelle präsiert. Die amtliche Fischereiaufsicht nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Berufs- und Angelfischerkreise, die Fischereivereine und die Naturschutzinteressen sollen in der Kommission vertreten sein. Die Fischereivereine haben für ihre Vertretung das unverbindliche Vorschlagsrecht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 17. Dezember 2018

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Peter Wälti
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 21. Januar 2019, 17.00 Uhr.

Referendumsvorlage

Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

Nachtrag vom 17. Dezember 2018

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 740.2 (Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal vom 16. April 2014) (Stand 28. September 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Finanzierung wird ab 1. Januar 2015 bis und mit dem Jahr, in welchem die Kosten für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal und für das Gesamtprojekt Sarneraa Alpnach, einschliesslich Finanzierungskosten, getilgt sind, eine zweckgebundene Staatssteuer von 0,1 Einheiten zusätzlich zum Steuerfuss gemäss Art. 2 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994¹⁾ (StG) bzw. von zusätzlichen 0,1 Prozent der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 StG erhoben. Der Ertrag dieser Steuer und deren Verwendung sind in der Staatsrechnung gesondert auszuweisen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ GDB 641.4

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 17. Dezember 2018

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Peter Wälti
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 21. Januar 2019, 17.00 Uhr.

Referendumsvorlage

Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach

Nachtrag vom 17. Dezember 2018

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 740.3 (Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach vom 27. Mai 2015) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 10a (neu)

Finanzierung

¹ Die Finanzierung des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach erfolgt aus den Mitteln, welche mit der zweckgebundenen Staatssteuer von 0,1 Einheiten für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal erhoben werden; Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal¹⁾ gilt sinngemäss auch für die Finanzierung der Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach.

¹⁾ GDB 740.2

² Die Finanzierungskosten richten sich nach Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 17. Dezember 2018

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Peter Wälti
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 21. Januar 2019, 17.00 Uhr.

Referendumsvorlage

Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Nachtrag vom 17. Dezember 2018

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 771.2 (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung¹⁾ zugeordnet sind, sind für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 50 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.

² Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzklasse zugeordnet sind, sind für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 25 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.

⁴ Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, sind für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung oder nach einer Umrüstung auf Partikelfilter und deren Abnahme durch die Zulassungsbehörde zu 25 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Verkehrssteuer wird wie folgt ermässigt:

- a. *(geändert)* für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung auf 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb;
- b. *(geändert)* für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb bzw. Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.

Art. 21a (neu)

Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 17. Dezember 2018

¹ Die Bestimmungen über die Ermässigungen bzw. Zuschläge zu den Verkehrssteuern gelten auch für Fahrzeuge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags in Verkehr gesetzt worden sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ SR 730.01

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 17. Dezember 2018

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Peter Wälti
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 21. Januar 2019, 17.00 Uhr.

Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen

Nachtrag vom 17. Dezember 2018

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 810.12 (Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen vom 11. März 2010) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 5

Aufgehoben

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sarnen, 17. Dezember 2018

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Peter Wälti
Der Ratssekretär: Beat Hug

Referendumsvorlage

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Nachtrag vom 17. Dezember 2018

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 853.2 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, entsprechen die höchstens zulässigen jährlichen Kosten für Tagestaxen nach Abzug der Kantons- und Gemeindebeiträge folgendem Prozentsatz des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG:

- a. (*geändert*) bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten:
- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. (<i>neu</i>) Pflegeheim | 370 Prozent, |
| 2. (<i>neu</i>) Spital | 500 Prozent, |
| 3. (<i>neu</i>) Behindertenwohnheim | 250 Prozent; |

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Grundstücke, die von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden, werden nach dem Netto-Steuerwert angerechnet.

² Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Steuerwert (100 Prozent) angerechnet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 17. Dezember 2018

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Peter Wälti
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 21. Januar 2019, 17.00 Uhr.

Ausführungsbestimmungen über die Gebühren des Amtes für Arbeit

vom 11. Dezember 2018

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 9 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007 (GebV-AuG)¹⁾,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung zum Ausländerrecht vom 30. November 2007²⁾,

beschliesst:

¹⁾ [SR 142.209](#)

²⁾ [GDB 113.21](#)

I.

Art. 1 Gebühren

¹ Für die in Art. 8 GebV-AuG bezeichneten Amtshandlungen sind die bundesrechtlichen Höchstansätze massgebend.

² Für Verfügungen und Dienstleistungen gemäss Art. 9 GebV-AuG werden die Gebühren innerhalb des folgenden Gebührenrahmens bemessen (Beträge in Fr.):

a.	Jahresaufenthaltsbewilligungen	400.– bis 600.–
b.	Kurzaufenthaltsbewilligungen	100.– bis 400.–
c.	selbstständige Erwerbstätigkeit	300.– bis 500.–
d.	Vorentscheiden	50.– bis 300.–
e.	Verwarnungen / Androhungen	200.– bis 400.–
f.	Androhungen von Sanktionen	200.– bis 500.–
g.	Abweisungen von Gesuchen	200.– bis 400.–
h.	Widerruf von Bewilligungen	400.– bis 900.–
i.	Wegweisungsverfügungen	400.– bis 900.–
j.	Verfügungen betreffend Zwangsmassnahmen	200.– bis 500.–
k.	Abschreibungsverfügungen	50.– bis 300.–
l.	schriftliche Auskünfte	50.– bis 300.–
m.	Bestätigungen	20.– bis 50.–
n.	übrige Amtshandlungen und Auslagen	gemäss Aufwand

³ Die Gebühren sowie allfällige Zuschläge gemäss Art. 2 dieser Ausführungsbestimmungen sind von den Gesuchstellenden zu tragen und dürfen nicht auf die ausländische Person überwältzt werden (vgl. Art. 11 GebV-AuG).

Art. 2 Zuschläge

¹ Für Vorentscheide, die dem zuständigen Bundesamt zur Zustimmung zu unterbreiten sind, wird ein Zuschlag von Fr. 50.– erhoben.

² Die Gebühren gemäss Art. 1 dieser Ausführungsbestimmungen werden um 50 Prozent erhöht, wenn die Dienstleistung dringlich erbracht werden muss. Folgende Bearbeitungszeiten zwischen Gesuchseingang und beantragtem Stellenantritt gelten als dringlich:

- weniger als fünf Arbeitstage (bei Zuständigkeit Kanton);
- weniger als zehn Arbeitstage (bei Zuständigkeit Bund und Kanton).

Art. 3 *Übergangsbestimmung*

¹ Für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen eingereicht worden sind, gilt das bisherige Recht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass GDB 113.212 (Ausführungsbestimmungen über die Gebühren des Amtes für Arbeit vom 13. November 2012) wird aufgehoben.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sarnen, 11. Dezember 2018

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christoph Amstad
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

**Ausführungsbestimmungen
über die amtliche Steuerschätzung der nichtland-
wirtschaftlichen Grundstücke**

Nachtrag vom 18. Dezember 2018

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 213.712 (Ausführungsbestimmungen über die amtliche Steuerschätzung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke vom 14. Juni 2016) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse wie besondere Bauart, Ausstattung oder Umgebung, Villen und Liebhaberobjekte oder bei unrealistischen Ergebnissen aufgrund der nachfolgenden Berechnungsgrundlagen kann durch die Steuerverwaltung eine eingehende Besichtigung des Grundstücks oder der Anlage vorgenommen werden.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser mit Kleinwohnung, Zweifamilienhäuser, Dreifamilienhäuser (inkl. Ferienhäuser, Wohnen und Gewerbe im Privateigentum, bis 3 Einheiten) (Überschrift geändert)

a. Steuerwert:

- + Landwert (Landfläche x Landwert gemäss Art. 10 dieser Ausführungsbestimmungen)
- + (geändert) Zeitwert Gebäude (Neuwert abzüglich Altersentwertung von 1,00 % pro Jahr bis max. 70 %, Basis ist das wirtschaftliche Alter)
- + Wertvermehrnde Investitionen (Unterhaltsarbeiten werden zu 35 % als wertvermehrend angerechnet, ein Freibetrag von Fr. 50 000.– wird abgezogen)
- + Anbauten / Erweiterungen (zu 100 % angerechnet)
- = Steuerwert, davon 65 % = Netto-Steuerwert

Art. 3 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Festsetzung des Steuerwerts und des Eigenmietwerts erfolgt nach folgender Berechnungsmethode:

a. Steuerwert:

- + Landwertanteil gemäss Landwertzonenplan, umgerechnet in Prozent des Anteils Neuwert Gebäude (gemäss Art. 10 Abs. 1 und 2 dieser Ausführungsbestimmungen)
- + (geändert) Anteil Zeitwert Gebäude (Neuwert Gebäude Stammgrundstück x Wertquote abzüglich Altersentwertung von 1,00 % pro Jahr bis max. 70 %, Basis ist das wirtschaftliche Alter)
- + Wertvermehrnde Investitionen (Unterhaltsarbeiten werden zu 35 % als wertvermehrend angerechnet, ein Freibetrag von Fr. 50 000.– wird abgezogen)
- + Anbauten / Erweiterungen (zu 100 % angerechnet)
- = Steuerwert, davon 65 % = Netto-Steuerwert

Art. 6 Abs. 2 Bst. a

² Die Festsetzung des Steuerwerts und des Eigenmietwerts erfolgt nach folgender Berechnungsmethode für den *Baurechthemer*:

a. Steuerwert Gebäude:

- + (geändert) Zeitwert Gebäude (Neuwert abzüglich Altersentwertung von 1,00 % pro Jahr bis max. 70 %, Basis ist das wirtschaftliche Alter)
- + Wertvermehrnde Investitionen (Unterhaltsarbeiten werden zu 35 % als wertvermehrend angerechnet, ein Freibetrag von Fr. 50 000.– wird abgezogen)
- + Anbauten / Erweiterungen (zu 100 % angerechnet)
- = Steuerwert, davon 65 % = Netto-Steuerwert

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Der Landwert von mit Wohnbauten überbautem Land ausserhalb der Bauzone (ausserhalb Landwertzone) berechnet sich nach folgender Methode:

a. Landwert ausserhalb Bauzone:

- = Landfläche (wenn nicht abparzelliert: 800 m²) x Landwert der nächstgelegenen Landwertzone (gemäss Art. 10 dieser Ausführungsbestimmungen) abzüglich Reduktion je nach Distanz (gemäss Art. 10 Abs. 4 dieser Ausführungsbestimmungen) ab Gebäude bis zur nächstgelegenen Landwertzone gemessen. Bei kleinen Wohngebäuden (z.B. Berghäuschen) kann die Fläche durch die Steuerverwaltung reduziert werden.

Art. 10 Abs. 6 (neu)

⁶ Liegt ein Grundstück in mehreren Landwertzonen, so kann die Steuerverwaltung bei untergeordneter Bedeutung die flächenmässig kleinere Landwertzone der Hauptlandwertzone hinzurechnen.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Führt die schematische, formelmässige Ermittlung zu einem Steuerwert (100 Prozent), der über 90 Prozent des effektiven Verkehrswerts oder unter 80 Prozent desselben liegt, so ist eine individuelle Schätzung des Steuerwerts vorzunehmen.

³ Bei einer individuellen Schätzung gemäss Abs. 1 und 2 können die massgebenden Werte mittels Augenschein vor Ort durch die Steuerverwaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzung individuell festgelegt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sarnen, 18. Dezember 2018

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christoph Amstad
Landschreiberin: Nicole Frunz-Wallimann

Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Nachtrag vom 18. Dezember 2018

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Ziff. 3 des Anhangs zum Erlass GDB 641.412 (Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit vom 3. Januar 1995) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Die Pauschalansätze für Berufskosten je Bemessungsjahr betragen:

3. Übrige Berufskosten (Art. 5 Abs. 1 AB)		Fr.
3% des Nettolohns	mindestens im Jahr	2 000.–
	höchstens im Jahr	4 000.–

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sarnen, 18. Dezember 2018

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christoph Amstad
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz

Nachtrag vom 18. Dezember 2018

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 546.111 (Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz vom 2. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Teilnehmenden eines durch den Kanton organisierten Feuerwehr- oder Brandschutzkontrollkurses erhalten ein Taggeld von Fr. 300.–.

³ Das Hilfspersonal eines durch den Kanton organisierten Feuerwehr- oder Brandschutzkontrollkurses erhält ein Taggeld von Fr. 270.–.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sarnen, 18. Dezember 2018

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christoph Amstad
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Ausführungsbestimmungen über den Fonds für die Wohnraumbeschaffung und Integration im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Nachtrag vom 18. Dezember 2018

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 113.211 (Ausführungsbestimmungen über den Fonds für die Wohnraumbeschaffung und Integration im Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 23. Februar 2010) (Stand 1. November 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Der Fonds wird aus dem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung der Kostenstelle 3550 "Soziale Dienste Asyl" geäuftnet, sofern der Überschuss Fr. 350 000.– übersteigt. Das Fondsvermögen darf höchstens 1,5 Millionen Franken betragen.

³ Das Fondsvermögen darf nicht negativ sein und der Fonds darf nicht aus der Staatskasse bevorschusst werden.

Art. 4 Abs. 3 (neu)

³ Ein Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung der Kostenstelle "Soziale Dienste Asyl" wird aus dem Fondsvermögen ausgeglichen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 20. Dezember 2018 in Kraft.

Sarnen, 18. Dezember 2018

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christoph Amstad
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Finanzdepartement

Gesundheitsamt. Prämienverbilligung 2019

In diesen Tagen erhalten viele Obwaldnerinnen und Obwaldner ein Anmeldeformular für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung 2019.

Die Prämienverbilligung soll die Belastung durch die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung bei Personen vermindern, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben.

Personen, die den Anspruch auf einen Beitrag zur Prämienverbilligung geltend machen wollen, müssen dies beantragen.

Das Gesundheitsamt verschickt Personen, die aufgrund der letzten, definitiven und rechtskräftigen Steuerveranlagung voraussichtlich ein Anrecht auf Prämienverbilligung haben, in diesen Tagen ein *Anmeldeformular*. Das Anmeldeformular ist spätestens bis 31. Mai 2019 beim Gesundheitsamt Obwalden, Prämienverbilligung, einzureichen. Wer das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular bis 15. Januar 2019 zurückschickt, erhält Ende März 2019 eine Prämienverbilligungsverfügung.

Versicherte, die kein Anmeldeformular erhalten, aber einen Anspruch geltend machen wollen, können ab Anfang April 2019 beim Gesundheitsamt Obwalden das *Antragsformular* bestellen. Ab diesem Zeitpunkt steht im Internet auch ein Rechner zur Überprüfung eines möglichen Anspruchs zur

Verfügung. Das Antragsformular ist ebenfalls bis spätestens 31. Mai 2019 beim Gesundheitsamt Obwalden einzureichen.

Personen, die am 1. Januar für das Kalenderjahr 2019 Ergänzungsleistungen beziehen, müssen kein Anmeldeformular einreichen.

Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) muss die Prämienverbilligung direkt an die Krankenversicherer ausbezahlt werden. Die Krankenversicherer sind zuständig für die Verrechnung des Guthabens mit den laufenden Prämien.

Kontakt/Rückfragen:

Prämienverbilligung, Telefon 041 666 63 05, praemienverbilligung@ow.ch

Sarnen, 20. Dezember 2018

Gesundheitsamt

Volkswirtschaftsdepartement

Aufforderung zur amtlichen Ölfeuerungskontrolle in den Gemeinden Engelberg, Giswil, Kerns und Lungern

Die Ölfeuerungsanlagen sind in den Gemeinden Engelberg, Giswil, Kerns und Lungern im Jahr 2019 turnusgemäss wieder messpflichtig. Deshalb bitten wir Sie im Auftrag der Gemeinde, diese Kontrolle bis spätestens am 31. Dezember 2019 zu veranlassen.

Für die Messung können Sie beauftragen:

- den Feuerungskontrolleur, welcher die letzte Messung durchgeführt hat und eine Zulassung besitzt, oder
- einen anderen vom Kanton zugelassenen Feuerungskontrolleur. Die aktuelle Zulassungsliste finden Sie im Internet unter www.gesch-feuko.ch.

Wichtige Informationen

- Überprüfen Sie, ob Sie eventuell bereits einen mehrjährigen Service-Vertrag (z.B. mit Brennerfirma, Kaminfeger) abgeschlossen haben, der die amtliche Feuerungskontrolle einschliesst. Wenn dies zutrifft, ist keine Auftragserteilung nötig.
- Erteilen Sie den Messauftrag – falls noch nötig – frühzeitig.

Alle Kontrollen, welche bis am 31. Dezember 2019 noch nicht durchgeführt worden sind, werden automatisch durch die Administrationsstelle Feuerungskontrolle Obwalden ausgeführt.

Bei Unklarheiten gibt Ihnen die Administrationsstelle Feuerungskontrolle Obwalden jeweils dienstagnachmittags ab 14.00 bis 18.00 Uhr unter Telefon 041 670 10 58 gerne Auskunft (E-Mail: admin.feuerung@bluewin.ch).

Bitte melden Sie der Administrationsstelle Feuerungskontrolle Obwalden Adressänderungen, Besitzerwechsel oder falsch adressierte Briefe.

Für die fristgerechte Erledigung danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Weitere Informationen zur Ölfuerungskontrolle erhalten Sie bei der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle, www.gesch-feuko.ch.

Sarnen, 20. Dezember 2018

Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Einwohnergemeinde Engelberg
Einwohnergemeinde Giswil
Einwohnergemeinde Kerns
Einwohnergemeinde Lungern

Aufforderung zur amtlichen Holzfeuerungskontrolle in den Gemeinden Alpnach, Sachseln und Sarnen

Gemäss der Luftreinhalte-Verordnung des Bundes müssen Holzfeuerungen unter 70 Kilowatt Leistung periodisch kontrolliert werden. In den Gemeinden Alpnach, Sachseln und Sarnen werden die kontrollpflichtigen Holzfeuerungen turnusgemäss im Jahr 2019 kontrolliert.

Deshalb bitten wir Sie im Auftrag der Gemeinden, diese Kontrolle bis spätestens am 31. Dezember 2019 zu veranlassen. Für die Kontrolle können Sie Ihren Kaminfeger oder einen anderen vom Kanton zugelassenen Holzfeuerungskontrolleur beauftragen. Die aktuelle Zulassungsliste finden Sie im Internet unter www.gesch-feuko.ch.

Alle Kontrollen, welche bis am 31. Dezember 2019 noch nicht durchgeführt worden sind, werden automatisch durch die Administrationsstelle Feuerungskontrolle Obwalden ausgeführt.

Unter die Kontrollpflicht fallen regelmässig benutzte Anlagen, die innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal gereinigt werden. Der Kontrollturnus beträgt zwei Jahre. Ausgenommen sind reine Pelletfeuerungen. Die Mehrheit der Cheminée's dürfte aufgrund der unregelmässigen Benützung ebenfalls von der Kontrollpflicht ausgenommen sein.

Die Kontrolle beinhaltet die Entnahme einer Aschenprobe, die visuell auf Fremdkörper untersucht und stichprobenartig auf Schadstoffe analysiert wird. Wenn die entnommene Asche Anlass zur Beanstandung gibt oder keine Asche vorhanden ist, erfolgt eine Verwarnung. Muss die entnommene Asche zum zweiten Mal beanstandet werden oder ist zum zweiten Mal keine Asche vorhanden, erfolgt eine Verzeigung durch die Gemeinde.

Zur Kontrolle muss daher Asche auf dem Rost vorhanden sein.

Die Kosten einer Kontrolle trägt nach dem Verursacherprinzip der Anlagebetreiber oder die Anlagebetreiberin. Diese Kosten setzen sich zusammen

aus dem Aufwand des Feuerungskontrolleurs (für die Beratung, Aschenentnahme usw.) und der Vignette (Fr. 35.– pro Haushalt für die Administration, Aschenanalyse, Material usw.).

Bei Unklarheiten gibt Ihnen die Administrationsstelle Feuerungskontrolle Obwalden jeweils dienstagnachmittags ab 14.00 bis 18.00 Uhr unter Telefon 041 670 10 58 gerne Auskunft (E-Mail: admin.feuerung@bluewin.ch).

Bitte melden Sie der Administrationsstelle Feuerungskontrolle Obwalden Adressänderungen, Besitzerwechsel oder falsch adressierte Briefe.

Für die fristgerechte Erledigung danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Weitere Informationen zur Holzfeuerungskontrolle finden Sie im Internet unter www.ow.ch → Verwaltung → Amtsstellen → Umweltschutz → Publikationen sowie bei der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle, www.gesch-feuko.ch.

Sarnen, 20. Dezember 2018

Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Einwohnergemeinde Alpnach
Einwohnergemeinde Sachseln
Einwohnergemeinde Sarnen

Bildungs- und Kulturdepartement

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen sowie die Möglichkeit der Onlineanmeldung finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
Montag, Donnerstag 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 19.00 Uhr

Hauswirtschaft

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen». Die Preise gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab Schuljahr 2017/2018. Der Bund unterstützt ab dem Schuljahr 2017/2018 Personen, welche eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung anstreben, am Ende der Ausbildung mit einem Beitrag von 50%, maximal CHF 9'500.00 des Schulgeldes.

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche vor dem Schuljahr 2017/2018 die Ausbildung mit dem Ziel, den Fachausweis zu absolvieren, begonnen haben, gelten die alten Preise, welche noch von den Kantonen mitfinanziert werden.

Pflicht- / Wahlmodule	
H 11913 BP 03 Familie und Gesellschaft Version 2018	10.01.2019 – 18.04.2019 Barbara Joller-Graf
H 11915 BP 16 Milchverarbeitung Version 2018	11.01.2019 – 08.02.2019 Trudi Berchtold
H 11923 BP 07 Landwirtschaftliches Recht Version 2017	31.01.2019 – 06.06.2019 Richard Brücker, Michael Camenzind
H11927 BP 10 Textiles Gestalten Version 2009	28.01.2019 – 03.06.2019 Ursula Christen Jödicke
H 11914 BP 04 Gartenbau 1. Teil Version 2018	12.03.2019 – 18.06.2019 Trudi Berchtold
H 11919 BP 02 Haushaltführung Version 2017	26.03.2018 – 11.06.2019 Ursula Christen Jödicke
H 11929 BF 04 Grundlage Willkommen auf dem Bauernhof Version 2017	22.02.2019 – 29.03.2019 Barbara Joller-Graf
H 11917 BF 04 A Spezialisierung Gastronomie Version 2017	05.04.2019 – 10.05.2019 Ursula Christen Jödicke
Haus- und Landwirtschaftliche Kurse	
4x4 – Saisonküche H 11950b Frühling H 11950c Sommer Kosten	Barbara Joller-Graf 10.04.2019, 18.30 – 22.00 Uhr 05.06.2019, 18.30 – 22.00 Uhr je Fr. 95.00 (inkl. Essen u. Getränk)
Gemeinsames Nähen und Flickern H 11952 Kosten	Ursula Christen Jödicke 15.01.2019, 18.00 – 21.00 Uhr je Fr. 40.00
Saucenklassiker H 11951 Kosten	Ursula Christen Jödicke 17./24.01.2019, 18.30 – 21.30 Uhr Fr. 175.00 (inkl. Lebensmittel)

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst (von dieser Regelung sind die Deutschkurse ausgenommen):

- Kleingruppe (5 – 9 Personen) Fr. 380.00
- Standardgruppe (10 – 12 Personen) Fr. 320.00
- Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen
- Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Diverse Semester

Deutsch

Die Deutschkurse werden am Abend, Morgen oder als Intensiv-Tageskurse angeboten.

Grundstufe (A0 – A1)

A0 – A1.a

A1.b

A1.c

NEU: Deutsch für Chinesen 给中国人的德语教程

Mittelstufe I (A2)

A2.a

A2.b

A2.c

Mittelstufe II (B1)

B1.a

B2.b

Englisch

Grundstufe (A0 – A1)

A0 – A1 Englisch von Grund auf – langsam aufbauend

Easy Morning English für Anfänger

A1 Englisch für Anfänger – langsam aufbauend

Easy Morning English mit Grundkenntnissen

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation mit Grundkenntnissen
 A2 Pre-Intermediate 1. – 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

B1 Conversation Medium
 Easy Morning English Conversation Medium
 B1 Intermediate Refresher
 B1 – B2 Bridge to Cambridge First

Fortgeschrittene (B2/C1)

B1-C1 English Higher Level
 B2 Cambridge First preparation course
 B2 – C1 Bridge to Cambridge Advanced
 C1+ Cambridge Advanced preparation course
 B2 – C1 Keep up your Advanced English

Französisch**Grundstufe (A0 – A1)**

A1 Français von Grund auf

Mittelstufe I (A2)

A2 Réactivez votre français au niveau A2

Mittelstufe II (B1)

B1 Réactivez votre français au niveau B1
 Communiquer sans problème dans les principales situations quotidiennes en français

Fortgeschrittene (B1 – B2)

B1 – B2 Conversation française

Spanisch**Grundstufe (A0 – A1)**

A0 – A1 Español von Grund auf – langsam aufbauend
 A1 Español für Anfänger – langsam aufbauend

Mittelstufe I (A2)

A2 Intermedio – Bienvenido al nivel A2

Mittelstufe II (B1)

A2 – B1 Conversación básica
 B1 Conversación

Fortgeschrittene (B2)

B1 – B2 Conversación

Einbürgerung / Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung**Vorbereitungskurs Sprachstandanalyse**

E 11910a	Mi, 08.05. – 12.06.2019	Fr. 190.00
Sprachstandanalyse Vorbereitungskurs	18.15 – 19.45 Uhr	

E 21910a	Mi, 16.10. – 20.11.2019	Fr. 190.00
Sprachstandanalyse Vorbereitungskurs	18.15 – 19.45 Uhr	

Vorbereitungskurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 11951
Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse» Mi, 08.05. – 12.06.2019
19.00 – 21.00 Uhr Fr. 290.00

E 21951
Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse» Mi, 16.10. – 27.11.2019
19.00 – 21.00 Uhr Fr. 290.00

Sarnen, 20. Dezember 2018

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Erwachsenenbildung

Frauengemeinschaft Kerns

Generalversammlung

Datum 11. Januar 2019
Zeit 19.30 Uhr
Ort Haus Bethanien, St. Niklausen

Genossenschaft KISS

Französisch parlieren

Für alle, die sich wieder einmal auf Französisch unterhalten möchten. Alle Mitglieder sowie Interessierte sind herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Datum Montag, 7. Januar 2019
Ort Jugendbox, Marktstrasse 3a, Sarnen
Zeit 14.00–16.00 Uhr

Spielnachmittag

Für alle Spielfreudigen, die gerne Rummy, Dog und Co. spielen oder einen Jass machen.

Es sind alle herzlich eingeladen.

Datum Montag, 14. Januar 2019
Ort Jugendbox, Marktstrasse 3a, Sarnen
Zeit 14.00–16.00 Uhr

Freizeitzentrum Obwalden

Kinderschwimmkurse / Baby-Wellness

Verschiedene Termine online www.fzo.ch

Dogspiel für Fortgeschrittene mit Carmen Dusi

Do, 10.01.2019 | 19.00–21.30 Uhr | 3-mal | Fr. 75.–

Brote und Riegel mit Pia Durrer

Mo, 14.01.2019 | 19.00–21.00 Uhr | 1-mal | Fr. 45.–

Mantra-Singen mit Bernadette Wieland

Do, 17.01.2019 | 19.30–21.00 Uhr | 1-mal | Fr. 40.–

Klangschalen-Massage – Schnupperabend mit Samuel Staffelbach

Fr, 25.01.2019 | 19.00–21.30 Uhr | 1-mal | Fr. 35.–

Arduino mit Chris Obrist

Di, 29.01.2019 | 18.30–20.30 Uhr | 1-mal | Fr. 35.–

Das neue Kursprogramm 2019-1 erscheint Anfang Januar 2019

Anmeldung und Information

Freizeitzentrum Obwalden, Marktstrasse 5, Sarnen, Telefon 041 662 08 44

course@fzo.ch / www.fzo.ch

Dienstag–Freitag, 8.00–11.30 Uhr

Sarnen, 20. Dezember 2018

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

14. Januar 2019 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: Elmar Burch, Mattacher 1, Wilen

Bauvorhaben: Anschluss öffentliche Wasserversorgung und Rekultivierung Deponiestrasse

Ort: Parzellen 1732 und 2941, Mattacher, Wilen

Zonen: Landwirtschaftszone

Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet Hintergraben und Gewässerschutzbereich Au

Naturgefahren: Gefahrenzonen HM5, R3, W0 und MG 6/8

Gesuchsteller/in: Die Immobilien Sarnen AG, Bahnhofstrasse 15,
Kägiswil
Bauvorhaben: Erstellen Parkplatzprovisorium
Ort: Parzelle 455, Bahnhofstrasse 10, Kägiswil
Zonen: Gewerbezone I
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Gefahrenzonen W0, W1, W2, W3/5

Sarnen, 20. Dezember 2018 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

Gerichte

Verschollenheitsruf

(1. Publikation)

Beim Kantonsgerichtspräsidium ist ein Gesuch um Verschollenerklärung eingereicht worden betreffend

Josef Anton Röthlin, geboren am 16. Februar 1895, von Kerns, des Robert Röthlin und der Hedwig, geborene Berchtold, zuletzt wohnhaft gewesen in Kerns, letzter Aufenthalt unbekannt (mutmasslich USA).

Josef Anton Röthlin wird seit mehr als 20 Jahren vermisst.

Jedermann, der Nachrichten über den Vermissten geben kann, wird aufgefordert, sich beim Kantonsgericht Obwalden, Poststrasse 6, Postfach 1260, 6061 Sarnen, *bis 21. Dezember 2019* zu melden.

Sarnen, 20. Dezember 2018

Der Kantonsgerichtspräsident I

Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidmitteilung

Jürgen Manfred Heinz Cammann, früher wohnhaft in 6390 Engelberg, Schweizerhausstrasse 2, unbekanntem Aufenthalts, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass beim Kantonsgerichtspräsidium ein Gesuch betreffend Mieterausweisung vom 1. Oktober 2018 (Poststempel) eingegangen ist (MA 18/011/III). Das Gesuch und die damit eingereichten Beilagen liegen zuhanden Jürgen Cammann bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, auf.

Jürgen Cammann wird aufgefordert, *bis 7. Januar 2019* eine schriftliche Stellungnahme im Doppel einzureichen. Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird aufgrund der Akten entschieden. Der Entscheid liegt *ab 14. Januar 2019* zuhanden Jürgen Cammann bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Sarnen, 20. Dezember 2018

Die Kantonsgerichtspräsidentin III

Gemeinde Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Aufhebung Quartierplan Justiz- und Polizeigebäude/Motorfahrzeugkontrolle, Sarnen (öffentliche Auflage)

Auf Antrag der Grundeigentümerin und gestützt auf Art. 22 des kantonalen Baugesetzes und Art. 11 bis 15 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz soll der Quartierplan «Justiz- und Polizeigebäude/Motorfahrzeugkontrolle», Sarnen, Parzelle 247, GB Sarnen aufgehoben werden.

Das vom Quartierplan betroffene Gebiet, Parzellen 247, 3480 und 4197, Foribach, 6060 Sarnen, befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖZ), in der zweigeschossigen Wohnzone (W2B) sowie teilweise in den Gefahrenzonen W0 gemäss Gefahrenkarte sowie im Grundwasserschutzbereich Au.

Die Unterlagen zur Quartierplanaufhebung werden unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes während 20 Tagen bei der Einwohnergemeinde Sarnen, Fachbereich Bau/Raumentwicklung, Brünigstrasse 160, Gemeindehaus Sarnen, 6060 Sarnen, öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind schriftlich und begründet bis 21. Januar 2019 (Poststempel) im Doppel an den Einwohnergemeinderat Sarnen zu richten.

Sarnen, 17. Dezember 2018

Einwohnergemeinderat Sarnen

Gemeinde Sachseln

Gemeindeverwaltung und Rektorat. Schliessung der Büros am Dienstag, 8. Januar 2019, ab 16.00 Uhr

Die Büros der Gemeindeverwaltung und des Rektorats schliessen am Dienstag, 8. Januar 2019, infolge einer Personalveranstaltung bereits um 16.00 Uhr.

Gerne bedienen wir Sie ab Mittwoch wieder zu unseren üblichen Öffnungszeiten.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis.

Sachseln, 20. Dezember 2018

Einwohnergemeinderat Sachseln

Einwohnergemeinde. Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019

Am Sonntag, 10. Februar 2019, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen findet eine Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Sachseln über folgenden Antrag statt:

Kredit für die technische Teilerneuerung der Heizzentrale des Holzschnitzel-Wärmeverbands Sachseln

Eine erläuternde Botschaft wird allen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zusammen mit dem übrigen Abstimmungsmaterial zugestellt.

Briefliche Stimmabgabe:

Alle Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials gemäss den Bestimmungen des kantonalen Abstimmungsgesetzes brieflich stimmen. Die briefliche Stimmabgabe kann durch Aufgabe bei der Post, durch Abgabe während der Schalteröffnungszeit bei der Gemeindeganzlei oder durch Einwurf in den Abstimmungsbriefkasten beim Gemeindehaus erfolgen. Bitte beachten Sie die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis/Rücksendeküvert.

Urnenstandort und Urnenöffnungszeit:

Gemeindehaus: Sonntag 10.00–12.00 Uhr

Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Sachseln wohnhaften Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger sowie niedergelassene Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimmberechtigt.

Orientierungsversammlung:

Am Mittwoch, 16. Januar 2019, findet um 20.00 Uhr im Gemeindeganzlei eine Orientierungsversammlung über die Abstimmungsvorlage statt. Alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind dazu herzlich eingeladen.

Sachseln, 20. Dezember 2018

Einwohnergemeinderat Sachseln

Feuerwehr Sachseln. Aufgebot zur Rekrutierung 2019

Zeit: *Dienstag, 15. Januar 2019, 19.30 Uhr*

Ort: *Feuerwehrlokal, Brünigstrasse 129, 6072 Sachseln*

Gemäss Feuerwehrreglement der Gemeinde Sachseln haben zur Rekrutierung zu erscheinen:

1. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sachseln mit Jahrgang 1999.
2. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sachseln mit den Jahrgängen 1971 bis 1998, die in der Gemeinde Sachseln wohnen und bis heute weder Feuerwehrdienst geleistet noch die Ersatzabgabe bezahlt haben.

Allfällige Entschuldigungen sind bis spätestens *Samstag, 12. Januar 2019*, schriftlich an den Feuerwehrkommandanten, Fabian Gassmann, Schönbüel 1, 6072 Sachseln, zu richten.

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Rekrutierung wird gemäss Art. 1 des Bussentarifs der Feuerwehr Sachseln vom 30. November 2009 mit einer Busse von CHF 150.– bestraft.

Sachseln, 20. Dezember 2018

Feuerwehr Sachseln

Fabian Gassmann, Feuerwehrkommandant

Gemeinde Alpnach

Korporation Alpnach. Verteilung der Aufgabenbereiche für den Rest der Amtsdauer bis 2020

Gestützt auf Artikel 29 des Statuts vom 18. April 1999 hat der Korporationsrat die Verteilung der einzelnen Aufgabenbereiche für den Rest der Amtsdauer bis 2020 vorgenommen.

<i>Aufgabenbereich</i>	<i>Verantwortlicher Korporationsrat</i>	<i>Stellvertretung</i>
Allgemeine Verwaltung	Walter Hug	Dina Gasser
Finanzwesen	Urs Spichtig	Walter Hug
Kulturlandwesen	Stephan Küchler	Ueli Wallimann
Forstwesen	Ueli Wallimann	Beat Niederberger
Alpwesen	André Wallimann	Dina Gasser
Strassenwesen	Beat Niederberger	André Wallimann
Bauwesen	Urs Spichtig	Walter Hug
Grundstückwesen	Dina Gasser	Stephan Küchler
Wohlfahrtsfondswesen	Urs Spichtig	Walter Hug
Energiewesen	Beat Niederberger	Walter Hug

Alpnach, 18. Dezember 2018

Korporationsrat Alpnach

Gemeinde Engelberg

Wahl eines Ersatzmitglieds in den Einwohnergemeinderat Engelberg für den Rest der Amtsdauer 2016 bis 2020. Stille Wahl

Frist- und formgerecht ist bei der Gemeindekanzlei von der CVP Engelberg als einzige Kandidatin folgender Vorschlag für ein Ersatzmitglied in den Einwohnergemeinderat Engelberg für den Rest der Amtsdauer 2016 bis 2020 eingereicht worden:

Amstutz Cornelia, Jg. 1981, Kommunikationswissenschaftlerin, Aegertlistrasse 14, Engelberg

Gemäss Art. 52 Abs. 1 des Abstimmungsgesetzes des Kantons Obwalden hat der Einwohnergemeinderat Engelberg an der Sitzung vom 17. Dezember 2018 Cornelia Amstutz, vorbehaltlich des unbenutzten Ablaufs der Rückzugsfrist, als Ersatzmitglied in den Einwohnergemeinderat Engelberg für den Rest der Amtsdauer 2016 bis 2020, mit Amtsantritt am 1. Juli 2019, als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Beschwerden gegen diese stille Wahl sind gemäss Art. 54 ff AG schriftlich und begründet beim Regierungsrat Obwalden einzureichen und müssen spätestens am vierten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Regierungsrat Obwalden eintreffen.

Engelberg, 20. Dezember 2018

Einwohnergemeinderat Engelberg

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

ImmuPharma AG, in Sarnen, CHE-100.246.323, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 12 vom 18.01.2012, Publ. 6509600). Statutenänderung: 05.12.2018. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief, Telefax oder E-Mail, sofern die Adressen sämtlicher Aktionäre dem Verwaltungsrat bekannt sind, sonst durch Publikation. Gemäss Verwaltungsratserklärung vom 05.12.2018 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zollicont Treuhand AG (CH-020.3.929.454-4), in Zollikon, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 1357 vom 06.12.2018

Termit Beteiligungen AG, in *Sarnen*, CHE-113.728.531, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 139 vom 22.07.2014, Publ. 1626677). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Küng, Lukas, von Hasle LU, in Alpnach Dorf (Alpnach), Präsident, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 1359 vom 06.12.2018

Auto Ruckstuhl AG, in *Sarnen*, CHE-114.647.160, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 241 vom 12.12.2016, Publ. 3215465). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ruckstuhl, Patrick, von Braunau, in Sarnen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: von Sarnen, ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Rust, Beat, von Walchwil, in Sachseln, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien].
Tagesregister-Nr. 1356 vom 06.12.2018

Hanspeter Wirz GmbH, in *Sarnen*, CHE-104.602.233, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 186 vom 26.09.2016, Publ. 3073177). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Gränichen im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.
Tagesregister-Nr. 1361 vom 06.12.2018

Margaritha von Rotz, Minigolf Seefeld Sarnen, in *Sarnen*, CHE-396.664.912, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 30 vom 13.02.2015, Publ. 1988319). Domizil neu: Enetriederstrasse 26, 6060 Sarnen.
Tagesregister-Nr. 1358 vom 06.12.2018

Waser&Wieland GmbH, in *Alpnach*, CHE-114.645.066, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2018, Publ. 1004499360). Zweigniederlassung neu: Ennetbürgen (CHE-205.895.268).
Tagesregister-Nr. 1360 vom 06.12.2018

Nasca Holding AG, in *Alpnach*, CHE-114.717.725, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 8 vom 14.01.2013, Publ. 7012748). Die Gesellschaft (Firma neu: «Nasca Group SA») wird infolge Sitzverlegung nach Vernier im Handelsregister des Kantons Genf eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.
Tagesregister-Nr. 1367 vom 07.12.2018

The Rainforest Company GmbH, in *Sarnen*, CHE-147.555.518, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 70 vom 12.04.2018, Publ. 4166783). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rama, Albana, von Winterthur, in Zürich, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 150 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 90 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Sasse, Jan-Philipp, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzel-

unterschrift, mit 40 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 60 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Sasse, Thomas, deutscher Staatsangehöriger, in Köln (DE), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 50 Stammanteilen zu je CHF 100.00]. Tagesregister-Nr. 1366 vom 07.12.2018

Matador Partners Group AG, in *Sarnen*, CHE-112.532.155, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 238 vom 07.12.2018, Publ. 1004515049). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dillinger, Dr. Florian, deutscher Staatsangehöriger, in Aschau (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Alpnach]. Tagesregister-Nr. 1364 vom 07.12.2018

Reisebüro Feriezyt GmbH, in *Sarnen*, CHE-113.083.421, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 248 vom 20.12.2012, Publ. 6986220). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gravitas Treuhand + Revisions AG, in Sarnen, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Orfida Treuhand + Revisions AG (CHE-105.988.308), in Sarnen. Tagesregister-Nr. 1365 vom 07.12.2018

Art Keramik Engelberg GmbH, in *Engelberg*, CHE-115.041.250, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 86 vom 05.05.2010, Publ. 5618314). Firma neu: **Art Keramik Engelberg GmbH in Liquidation**. Mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden vom 06.12.2018 ist über diese Gesellschaft der Konkurs mit Wirkung ab dem 06.12.2018, 14.00 Uhr, eröffnet worden. Tagesregister-Nr. 1362 vom 07.12.2018

DillierBus AG, in *Sarnen*, CHE-110.186.852, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 12 vom 18.01.2018, Publ. 3998903). Zweigniederlassung neu: [gestrichen: Luzern]. Tagesregister-Nr. 1363 vom 07.12.2018

ZELGO Holding AG, in *Giswil*, CHE-301.399.597, Gorgen 22, 6074 Giswil, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 08.12.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Halten, Verwalten und den Handel von Beteiligungen, die Erbringung von Management-Dienstleistungen sowie die Unternehmensberatung. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zusammenhängen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Immobilien und Immaterialgüterrechte erwerben, halten und vergeben sowie Unternehmen finanzieren. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch aufgeführten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statu-

ten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Zelic, Goran, kroatischer Staatsangehöriger, in Schmerikon, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Zelic, Alen, kroatischer Staatsangehöriger, in Schmerikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1368 vom 10.12.2018

allron ag, in *Sarnen*, CHE-114.603.429, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 79 vom 25.04.2017, Publ. 3484045). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Risch im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1372 vom 10.12.2018

Circulos GmbH, in *Sarnen*, CHE-113.215.935, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 221 vom 14.11.2013, Publ. 1180923). Domizil neu: c/o advokatur pra ag, Schürstrasse 17, 6062 Wilen (Sarnen).

Tagesregister-Nr. 1369 vom 10.12.2018

PolySol GmbH, in *Alpnach*, CHE-116.021.698, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 31 vom 14.02.2013, Publ. 7064378). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kale, Ashok Stefan, von Frutigen, in Wetzikon (ZH), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 34 Stammanteilen zu je CHF 200.00 [bisher: mit 50 Stammanteilen zu je CHF 200.00]; Blatter, Michael, von Zürich, in Wetzikon (ZH), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 32 Stammanteilen zu je CHF 200.00; Künzler, Daniel, von Zürich, in Glarus Süd, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 34 Stammanteilen zu je CHF 200.00 [bisher: mit 50 Stammanteilen zu je CHF 200.00].

Tagesregister-Nr. 1370 vom 10.12.2018

Stiftung Betagtenheim Alpnach, in *Alpnach*, CHE-103.979.557, Stiftung (SHAB Nr. 75 vom 21.04.2015, Publ. 2108639). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wallimann, Thomas, von Alpnach, in Alpnach Dorf (Alpnach), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten; von Wyl, Pia, von Sarnen und Attinghausen, in Alpnach Dorf (Alpnach), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Eugster, Christian, von Speicher, in Alpnach, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten; Fallegger, Willy, von Hasle (LU), in Alpnach, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Tagesregister-Nr. 1371 vom 10.12.2018

elgatech GmbH in Liquidation, in *Lungern*, CHE-110.476.818, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 203 vom 19.10.2017, Publ. 3819807). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.
Tagesregister-Nr. 1373 vom 10.12.2018

myguide.city ag, in *Alpnach*, CHE-182.213.063, Industriestrasse 23, 6055 Alpnach Dorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 10.12.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt hauptsächlich in der Schweiz die Führung eines internationalen Informations- und Vermittlungssystems für Nutzer in verschiedenen Städten sowie Kooperationen mit lokalen, nationalen und internationalen Unternehmen und Organisationen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, Massnahmen ergreifen und Verträge abschliessen, die damit in Verbindung stehen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Lizenzen erwerben, halten und vergeben, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter Branchen beteiligen oder derartige Unternehmungen erwerben oder errichten und finanzieren. Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingezeichnete Personen: Häller, Gerhard Robert genannt Gery, von Ruswil, in Sarnen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Amschwand, Andreas Ignaz, von Kerns, in Kerns, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hellmüller, Franz Josef, von Oberkirch, in Stansstad, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; BDO AG (CHE-295.361.041), in Sursee, Revisionsstelle.
Tagesregister-Nr. 1376 vom 11.12.2018

Auto Illustrierte Medien AG, in *Sarnen*, CHE-348.735.076, Grundacher 5, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 10.12.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt alle Tätigkeiten im Medienbereich und der Informationsvermittlung, insbesondere im Verlagswesen und im Bereich der elektronischen Medien. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen bzw. Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an

die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Sie können durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre erfolgen, falls das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 10.12.2018 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Mehr, Markus, von Domleschg, in Wädenswil, Präsident des Verwaltungsrates, Vorsitzender der Geschäftsleitung, mit Einzelunterschrift; Schoch, Fabio, von Herisau, in Wiesendangen, Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1374 vom 11.12.2018

Sarnen, 20. Dezember 2018

Handelsregister

Eigentumsübertragungen

Die in der gedruckten Ausgabe auf Seiten 2011 bis 2018 veröffentlichten Eigentumsübertragungen werden gemäss Art. 17a der Verordnung über das Grundbuch (GDB 213.41) seit 1. Juli 2008 im Internet nicht mehr veröffentlicht.